



Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung (Friedhofsgebührensatzung – FGS) der Gemeinde Grafenrheinfeld

Vom 06.02.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änd. Des Kommunalabgabengesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449) erlässt die Gemeinde Grafenrheinfeld folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenerhebung.....	2
§ 2	Grabgebühren.....	2
§ 3	Benutzungsgebühren.....	2
§ 4	Weitere Gebühren.....	2
§ 5	Entstehen der Gebührenschuld.....	3
§ 6	Gebührensschuldner.....	3
§ 7	Abrechnung, Fälligkeit, Vorausleistung.....	3
§ 8	Härtefälle.....	3
§ 9	Inkrafttreten.....	3

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Kirchen- und des Fronseefriedhofes sowie der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Grabgebühren, Bestattungsgebühren sowie Gebühren für sonstige Leistungen.

§ 2 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren für den Erwerb eines Benutzungsrechts betragen in beiden Friedhöfen für ein

a) Familiengrab	550,00 €
b) Reihengrab	350,00 €
c) Urnengrab	350,00 €
d) Urnennische	600,00 €
e) Urnenwohle	600,00 €
f) Baumgrab	600,00 €

(2) Die Gebühren für die Verlängerung des Benutzungsrechts betragen jährlich in den Friedhöfen für ein

a) Familiengrab	22,00 €
b) Reihengrab	14,00 €
c) Urnengrab	23,00 €
d) Urnennische	40,00 €
e) Urnenwohle	40,00 €
f) Baumgrab	40,00 €

§ 3 Benutzungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Exhumierung einer Leiche innerhalb eines Friedhofes ohne Grab öffnen und schließen | 400,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Grabdekoration (grüne Matten zur Abdeckung des Erdaushubs) beträgt | 70,00 € |
| (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (inkl. Kühlung) beträgt pauschal | 70,00 € |

§ 4 Weitere Gebühren

Für Leistungen und Amtshandlungen die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind wird eine Gebühr erhoben, die möglichst nach einer in der Gebührensatzung bewerteten vergleichbaren Leistung oder Amtshandlung zu bemessen ist.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb oder der Erneuerung bzw. Verlängerung des Benutzungsrechts. Im Übrigen entstehen die Gebühren mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen gemeindlichen Bestattungseinrichtung.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist

- a) bei Grabgebühren, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt,
- b) bei Bestattungsgebühren, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) im Übrigen, wer die Kosten veranlasst sowie derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorausleistung

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Gebühren verlangen, sowie sie zur Vornahme der Amtshandlungen nicht gesetzlich verpflichtet ist.

§ 8 Härtefälle

Zum Ausgleich besonderer unbilliger Härten kann die Gemeinde im Einzelfall auf Antrag die Gebühren ganz oder auch teilweise erlassen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.11.2017 außer Kraft.

Grafenrheinfeld, 26.02.2024
GEMEINDE GRAFENRHEINFELD

Christian Keller
Erster Bürgermeister

